



Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 2019

Informatik, WSU/ASB, Anpassung der Ergänzungsleistungen-Fachapplikation; Aufnahme ins Investitionsprogramm

P191530

1. Das Vorhaben wird in das Investitionsprogramm aufgenommen.
2. Die mit dem Vorhaben verbundenen Ausgaben in Höhe von Fr. 600'000 werden bewilligt.

| | | | | | | | | |
|---------------------------|------------------------|---|---|-------------|-------------|----------------------|---------------|----------------|
| 9 | Präsidial-Nr.: P191530 | | | | | | | |
| Invest.bereich | Dep. | DST | Name des Vorhabens | | | Finanzrechtl. Status | | |
| Informatik | WSU | ASB | Anpassung der Ergänzungsleistungen-Fachapplikation | | | Gebunden | | |
| Kategorie | Unangemeldet | In 10-J-Inv-PI angemeldeter Betrag in Fr. | | | - | | | |
| | | | Jahresraten in Mio. Franken | | | Ausg. in Fr. | | |
| Investitionskosten | | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024ff | |
| Ausgaben Brutto | | | 0.500 | 0.100 | | | | 600'000 |

Begründung

Gemäss Art. 21 ELG (SR 831.30) sind die Kantone für die Durchführung der EL zuständig. Gemäss § 8 EG ELG (SG 832.700) bezeichnet der Regierungsrat die zuständige Stelle. Gemäss § 15 VELG (SG 832.710) ist das Amt für Sozialbeiträge (ASB) für den Vollzug der EL im Kanton Basel-Stadt zuständig. Damit trägt das ASB die Verantwortung für die rechtmässige Auszahlung der EL gemäss ELG und den rechtmässigen Umgang mit den Informationen über EL im Sinne von § 6 IDG. Das eidgenössische Parlament hat im Frühling 2019 eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) beschlossen. Die revidierten Bestimmungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Um die neuen gesetzlichen Bundesvorgaben per 1. Januar 2021 zu erfüllen, muss die bestehende Fachanwendung angepasst werden. Die gesetzlichen Bundesvorgaben lassen den Kantonen bei der Umsetzung praktisch keinen Handlungsspielraum. So wird beispielsweise der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz als Voraussetzung für den Bezug von Ergänzungsleistungen (Art. 4 ELG-neu) neu definiert oder eine Vermögensschwelle (Art. 9a ELG-neu) eingeführt, was

von den Kantonen bei der Durchführung übernommen und hierzu zwingend die Fachanwendung angepasst werden muss.

